Christian Felber

FREIHANDELS-ABKOMMEN TTIP

HANSERBOX

Gastgeberstaaten gebracht, Entschädigungsanspruch bei »indirekter Enteignung«, auch von Finanzinvestitionen, und sämtliche Anforderungen an Investoren, sei es die Anstellung von Arbeitskräften aus dem Gastland, die Kooperation mit lokalen Unternehmen, der Bezug von Vorprodukten oder die Reinvestition der Gewinne vor Ort, wären verboten worden. Ein Ausstieg wäre fünf Jahre lang unmöglich gewesen, und auch dann hätten alle Regeln noch fünfzehn Jahre weiter gegolten: zwanzig Jahre Korsett für die Demokratie.[15] Ein breiter internationaler Proteststurm führte zum »Non« des französischen Parlaments, das MAI wurde zurückgestellt.

Schon vier Jahre zuvor traten allerdings in Nordamerika auf regionaler Ebene ähnliche

Regeln in Kraft, im Rahmen des nordamerikanischen Freihandelsabkommen NAFTA zwischen den USA, Kanada und Mexiko. Dort ist das Klagerecht von Konzernen völkerrechtlich verankert und hat seither zu einer stattlichen Liste von Schadenersatzklagen gegen die drei betroffenen Regierungen geführt. Zum Beispiel klagte der US-Benzinhersteller Ethyl Kanada, weil das Parlament einen giftigen Benzinzusatzstoff verboten hatte. Die Klage führte zur Aufhebung des Gesetzes und zu einer millionenschweren Schadenersatzzahlung für Ethyl. UPS klagte gegen die kanadische Post, Eli Lilly gegen das kanadische Gesundheitssystem und Lone Pine gegen das Fracking-Moratorium in Quebec. Die Liste wächst.

Dieser »Investor-to-State Dispute

Mechanism«, eine gerichtliche Streitbeilegung zwischen Konzernen (Investoren) und (Gastgeber-)Staaten wird seit den späten 1960er Jahren auch in immer mehr bilaterale Investitionsschutzabkommen (BIT[16]) eingebaut. Schon der Name besagt, dass es nicht umfassend um »Investitionen« und die Rechte aller von ihnen Betroffenen geht, sondern ausschließlich um den Schutz des investierten Kapitals im Sinne des Vorrangs der Wirtschaftsfreiheiten (nach Hayek), weshalb das Klagerecht auch nur den Konzernen zusteht. Das direkte Klagerecht von Konzernen wird im Völkerrecht als investor-state dispute settlement oder ISDS bezeichnet. Den Multis stehen gleich mehrere Gerichte zur Verfügung: Das mit Abstand wichtigste ist das bei der Weltbank

angesiedelte ICSID (International Center for the Settlement of Investment Disputes). Daneben verhandeln die Internationale Handelskammer (ICC), das London Court of International Arbitration (LCIA) oder das Hong Kong International Arbitration Center Klagen von Konzernen gegen Staaten. Bis Mitte der 1990er Jahre konnte man die jährlichen Klagen an einer Hand abzählen, seit zwanzig Jahren nimmt ihre Zahl hingegen exponentiell zu. Anfang 2014 waren insgesamt 514 Investor-to-state-Klagen abgeschlossen oder anhängig.[17]

Die Klagegründe sind zum Teil haarsträubend und haben mit der ursprünglichen Intention des »Investitionsschutzes« nicht das Geringste zu tun. Die MAI-Verhandler erklärten als

Begründung, dass es im Iran des Schahs in den 1950er Jahren zur Enteignung einer britischen Ölfirma gekommen war. Dabei handelte es sich um direkte materielle Enteignung ohne einvernehmliche Entschädigung. Die Rechtfertigung von ISDS war, dass in Zukunft in solchen Ausnahmefällen eine angemessene Entschädigung gezahlt werden solle. Doch die Klagen der letzten Jahre haben in den meisten Fällen weder mit direkter materieller Enteignung noch mit »bösen« undemokratischen Gastgeberstaaten zu tun. Gegen die angesehensten Demokratien wird geklagt, weil ihre Parlamente mit Gesetzen die Umwelt, die VerbraucherInnen oder die Arbeitsrechte schützen. Das Argument, dass in der EU willkürliche Enteignungen durch unberechenbare Diktaturen drohten, ist